

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0275/2013/BV

Datum:
24.06.2013

Federführung:
Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Beteiligung:

Betreff:

- 1. Einvernehmen nach § 44 Absatz 1 der Gemeindeordnung zur Änderung der Dezernatsverteilung**
- 2. Festsetzung der Dienstbezüge der/des Beigeordneten für ein Dezernat V "Konversion und Finanzen"**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 26. Juli 2013

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	10.07.2013	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	24.07.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt folgende Beschlüsse des Gemeinderats:

1. Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 44 Absatz 1 Gemeindeordnung mit der in der Anlage 01 dargestellten neuen Dezernatsverteilung unter Berücksichtigung des in der Begründung beschriebenen Aufgabenzuschnitts.
2. Die Stelle der/des Beigeordneten für ein Dezernat „Konversion und Finanzen“ wird in Besoldungsgruppe B5 Landesbesoldungsordnung B ausgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
2013 (ab 01.11.2013)	17.385 €
2014	162.106 €
Einnahmen:	
	0,00
Finanzierung:	
Ansatz in 2013 <i>Ansatz B2 2013 ohne Abzug Haushaltssperre, Globale Minderausgabe, Deckungsbeitrag vom 01.11.-31.12.2013:</i>	13.964 €
Ansatz im Finanzplanungszeitraum (2013/2014) <i>B 2 für 2014 (inkl. Steigerung 2%):</i>	2013: 13.964 € 2014: 134.967 €
Deckung bei:	<i>Mehrbedarf an Personalkostenaufwendungen wird im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltsplans 2013/14 durch Minderaufwendungen an anderer Stelle des Personalkostenetats gedeckt.</i>

Zusammenfassung der Begründung:

Die Koordination der Konversionsaufgaben soll künftig auf Dezernatsebene angesiedelt sein um zu gewährleisten, dass eine ganzheitliche Bewertung der unterschiedlichen fachlichen Interessenlagen erfolgt und alle Fachbeiträge für den politischen Entscheidungsprozess zusammengeführt werden. Die daraus resultierende neue Dezernatsverteilung bedarf des Einvernehmens mit dem Gemeinderat. Die Besoldung der/des Beigeordneten soll abweichend von der derzeitigen Beschlusslage in Besoldungsgruppe B5 Landesbesoldungsordnung B erfolgen.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.07.2013

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Ja 9 Nein 4 Enthaltung 1

Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2013

Ergebnis: beschlossen

Ja 24 Nein 7 Enthaltung 3

Begründung:

1. Gemeinderätliches Einvernehmen

Die komplexen Herausforderungen, vor die der Konversionsprozess die Stadtverwaltung stellt, bieten zum einen große Chancen, zum anderen sind aber auch hohe finanzielle Risiken damit verbunden. Die Bildung eines Konversionsausschusses und zahlreiche organisatorische Änderungen innerhalb der Stadtverwaltung zur Bündelung der Kompetenzen der städtischen Ämter waren erste Schritte zur Bewältigung dieser Aufgaben.

Die bisher gemachten Erfahrungen sprechen dafür, die Koordination der Konversionsaufgaben, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, auf Dezernatsebene anzusiedeln und hierfür ein eigenes Dezernat zu bilden. Dort sollen die unterschiedlichen Fachbeiträge der Ämter zusammengeführt, bewertet und für den politischen Entscheidungsprozess aufbereitet werden.

Mit der auf eine Amtszeit befristeten Einrichtung eines Dezernats „Konversion und Finanzen“ ist der Geschäftskreis der/des Beigeordneten festzulegen. Beim Kämmereiamt sind bereits bisher neben der Geschäftsführung des Lenkungskreises sowie der Lenkungsgruppe Konversion das verwaltungsinterne Controlling des gesamten Konversionsprozesses auf allen Arbeitsebenen sowie die strategische Steuerungsunterstützung des Oberbürgermeisters angesiedelt. Die Koordination, Bewertung und Steuerung der Verfahrensschritte des Konversionsprozesses innerhalb der Stadtverwaltung sowie die Bewertung der Zeit-, Maßnahmen- und Finanzplanung unter Berücksichtigung von Abhängigkeiten sind Aufgaben des Kämmereiamts. Das Kämmereiamt hat damit im Konversionsprozess bereits jetzt eine Schlüsselrolle übernommen.

Die enge Verknüpfung von Konversion und Finanzen spricht deshalb dafür, die Funktionen Dezernent/in und Leitung Kämmerei zusammenzuführen. Diese Variante würde es erlauben, ohne zusätzliches Personal auszukommen.

Die Geschäftskreise ändern sich somit lediglich darin, dass das Kämmereiamt vom Dezernat des Oberbürgermeisters in das neue Dezernat „Konversion und Finanzen“ übergeht.

Ich bitte um das Einvernehmen zur Änderung der Geschäftskreise der Dezernenten (siehe Anlage 01).

Bei Ihrer Zustimmung sollen unter den beiden nächsten Tagesordnungspunkten die rechtlichen Voraussetzungen (Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Anzahl der Beigeordneten sowie eine Nachtragshaushaltssatzung zur Änderung des Stellenplans für die Haushaltsjahre 2013/2014) für die Bestellung einer/eines 5. Dezernentin/Dezernenten geschaffen werden.

2. Besoldung

Das Landeskommunalbesoldungsgesetz regelt die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten. Die Beamten sind nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes in eine Besoldungsgruppe einzuweisen. Bei Beigeordneten in Städten zwischen 100- und 200.000 Einwohnern sind dies die Besoldungsgruppen B5 oder B6 der Landesbesoldungsordnung B.

Mit Beschluss vom 22.04.2004 (Drucksache 97/2004/V) ist der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt und hat festgelegt, dass die Stelle der/s Ersten Beigeordneten in Besoldungsgruppe B7, die Stellen der weiteren Beigeordneten in Besoldungsgruppe B6 Landesbesoldungsordnung B ausgewiesen werden.

Das fünfte Dezernat soll auf eine Amtszeit befristet eingerichtet werden und neben den umfangreichen Zuständigkeiten im Rahmen der Konversion mit dem Kämmereiamt ausgestattet werden. Die Leitung von Dezernat und Amt soll von einer Person in Personalunion übernommen werden.

Ich schlage in diesem besonderen Fall vor, die Stelle in Besoldungsgruppe B5 Landesbesoldungsordnung B auszuweisen.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Dezernatsverteilungsplan